



An den Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Christian Möbius MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

VORLAGE
16/2539

A07, A07/2

10. Dezember 2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

IC2-0064-1

bei Antwort bitte angeben

Christian Winther

Telefon (0211) 4972 – 2847

Christian.Winther@fm.nrw.de

Bestellung eines Erbbaurechtes – Regelung im Haushaltsgesetz 2015

-Ihr Schreiben vom 03. Dezember 2014-

Sehr geehrter Herr Abgeordneter, *lieber Herr Möbius,*

zu Ihren Fragen aus dem vorstehend genannten Schreiben möchte ich gerne im Vorfeld der kommenden Ausschusssitzung Stellung nehmen.

Vermögensgegenstände des Landes dürfen nach § 63 Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Gleiches gilt nach § 64 Absatz 4 i.V.m. § 63 Absatz 4 LHO für die Bestellung dinglicher Rechte an landeseigenen Grundstücken.

Der volle Wert wird dabei durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Regelmäßig ergibt sich dieser Preis im Wege eines Ausschreibungs- bzw. Bieterverfahrens.

Im vorliegenden Fall soll das betreffende Erbbaurecht direkt und ohne Ausschreibung zu Gunsten des Forschungsinstitutes zur Zukunft der Arbeit GmbH (IZA) auf Basis einer gutachterlichen Wertermittlung bestellt werden. Diese Vorgehensweise, die eine Verfahrenserleichterung bei der Preisfindung vergleichbar der Regelung in § 15 Absatz 3 HG begründet, ist daher für den konkreten Fall nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO durch den Haushaltsgesetzgeber zu regeln.

Die von Ihnen angeführten weiteren Erbbaurechtsbestellungen etc. sind mit dem vorstehenden Sachverhalt nicht vergleichbar.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Bei der Veräußerung von Grundstücken oder der Bestellung von dinglichen Rechten an diesen im Rahmen der Vorgaben der LHO – also in der Regel durch ein Ausschreibungs- bzw. Bieterverfahren – bedarf es keiner expliziten Regelung im Haushaltsgesetz. Eine Einwilligung des Landtages ist zudem nur bei Grundstücken von erheblichem Wert (mehr als 1.500.000 Euro) oder besonderer Bedeutung erforderlich, § 64 Absatz 2 LHO.

Die von Ihnen angeführten Erbbaurechtsbestellungen, Verlängerungen oder Veränderungen sind in dem dargestellten Rahmen ordnungsgemäß erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Norbert Walter-Borjans